

Beitragsordnung des Sportfischerclub Echzell e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §5 der Vereinssatzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.
2. Der Vorstand legt die Anzahl der Arbeitsstunden und die Gebühren für die nicht geleisteten Arbeitsstunden fest.
3. Der Vorstand legt die Höhe der Aufnahmegebühren fest.
4. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 1. März des jeweils folgenden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

Aufnahmebeiträge

1. Jugendliche bis 18 Jahre Euro: **5,00 EUR**
2. Aktive Erwachsene über 18 Jahre Euro: **200,00 EUR**
3. Passive Mitglieder: **kein Aufnahmebeitrag**

Jahresbeiträge

1. Ehrenmitglieder: **befreit**
2. Jugendliche bis 18 Jahre Euro: **50,00 EUR**
3. Aktive Erwachsene über 18 Jahre Euro: **100,00 EUR**
4. Passive Mitglieder: **10,00 EUR**

Anzahl der Arbeitsstunden und Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden

1. Es sind acht Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten
2. Aktive Erwachsene über 18 Jahre zahlen **15,00 EUR** für jede nicht geleistete Arbeitsstunde
3. Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder, passive Mitglieder, Mitglieder mit einem GdB ab 80% und Mitglieder ab dem 65 Lebensjahr sind von den Arbeitsstunden befreit. Der Nachweis zum GdB ist ohne Aufforderung von dem Mitglied vorzulegen.

Hinweise:

Jugendliche müssen im Jahr nach ihrem 18. Geburtstag die aktive oder passive Mitgliedschaft beantragen.

Aktive Mitglieder müssen ab dem Jahr, in dem sie 65 Jahre alt werden, keine Arbeitsstunden mehr ableisten.

§ 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr kann nicht zurückgefordert werden. Die Arbeitsstunden müssen anteilig bis zum Austritt abgeleistet werden (Kündigung bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres = vier Arbeitsstunden, danach acht Arbeitsstunden).

§ 5 Zahlungen

Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bis zum 01. März eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Bei Mahnungen/Rückbuchungen werden entsprechende Gebühren erhoben. Eine Barzahlung ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Anspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Die Mitglieder haben dem Vorstand Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.